

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1836

29.2.1836 (Nr. 60)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 60.

Montag, den 29. Februar

1836.

Baden.

Karlsruhe, 27. Febr. Die Nr. 10 des großherz. Staats- und Regierungsblatts vom heutigen enthält:

I. Folgende allerhöchste Verordnung, den Rekurs in Strafsachen betr.:

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir verordnen auf den Vortrag Unseres Justizministeriums hierdurch provisorisch, wie folgt:

§. 1. In allen gerichtlichen Strafsachen finden zwei Instanzen statt. Gegen untergerichtliche Erkenntnisse geht der Rekurs an die Hofgerichte, gegen hofgerichtliche Erkenntnisse erster Instanz an das Oberhofgericht.

§. 2. Diejenigen Strafsachen, in welchen bisher das Oberhofgericht allein zu entscheiden hatte, gehen zur Entscheidung in erster Instanz an die Hofgerichte über.

§. 3. Die Bestimmungen des §. 21 des Strafgedikts, so wie die Erläuterungen zu demselben von 1812, sofern sie den Rekurs gegen hofgerichtliche Erkenntnisse an das Oberhofgericht auf die Behauptung gänzlicher Unschuld oder Straflosigkeit beschränken, und jene des §. 35 der Erläuterungen zum Strafgedikt von 1812, wornach dieser Rekurs gegen Klagefreisprechung nicht statt findet, sind aufgehoben.

§. 4. Die Bestimmungen der §§. 20 u. 21 des Strafgedikts, welche für gewisse Fälle der Verwerfung des Rekurses Strafzusätze oder Strafschärfungen drohen, treten außer Kraft.

§. 5. Die Bestimmung des Organisationsedikts von 1809 (Beilage F §. 31 k), welche dem Justizministerium die Befugniß ertheilt, die hofgerichtlichen Erkenntnisse in Strafsachen zu bestätigen oder zu mildern, ist aufgehoben.

Dagegen hat der Staatsanwalt allen Sitzungen des Hofgerichts, in welchen Strafsachen zur Aburtheilung kommen, beizuwohnen; er kann nebstdem verlangen, daß ihm sogleich nach erfolgter Aburtheilung sämtliche Akten zugestellt werden.

§. 6. Wenn der Staatsanwalt die Gesetzmäßigkeit eines in Strafsachen ergangenen hofgerichtlichen Erkenntnisses bezweifelt, so kann er hiergegen den Rekurs an das Oberhofgericht ergreifen. Dieser Rekurs ist binnen vier Wochen, vom Tage der Urtheilsfällung an gerechnet, bei dem Hofgerichte anzuzeigen und auszuführen.

§. 7. Dem Beschuldigten wird die Rekursausführung

des Staatsanwalts unverweilt eröffnet, und zur Abwendung eines nachtheiligeren Erkenntnisses weitere Vertheidigung gestattet, die er binnen vier Wochen, vom Tage seiner Eröffnung an gerechnet, einzubringen hat.

§. 8. Erkenntnisse, welche auf die Anzeige einer Verwaltungsbehörde über solche Vergehen erfolgen, die ihren Wirkungskreis berühren, sind derselben gleichbald mitzutheilen. Sie kann hiergegen den Rekurs ergreifen, und zwar entweder unmittelbar, wenn das Erkenntniß ein untergerichtliches, oder durch den Staatsanwalt, wenn es ein hofgerichtliches ist. Zu dem Ende müssen ihr auf Verlangen die Akten zugestellt werden. Die Frist zur Anzeige und Ausführung des Rekurses, welche ebenfalls in vier Wochen besteht, läuft vom Tage der Mittheilung des Erkenntnisses an.

§. 9. Dem Beschuldigten läuft von Eröffnung des Erkenntnisses an eine Frist von acht Tagen zur Anzeige des Rekurses und eine weitere Frist von drei Wochen zur Ausführung desselben.

§. 10. Eine Verlängerung der Frist zur Ausführung des Rekurses und zur weitem Vertheidigung (§. 7), so wie eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei versäumten Fristen, findet nur aus erheblichen und hinreichend bescheinigten Gründen statt.

§. 11. Ist der Beschuldigte verhaftet, so muß das Hofgericht gleich nach Einkunft der geschlossenen Untersuchungsakten entscheiden, ob die Verhaftung bis zur Aburtheilung fortzudauern habe oder nicht; im letzteren Falle tritt die Freilassung unverzüglich ein, im ersteren bleibt dieselbe, auch wenn der Beschuldigte nachmals losgesprochen wird, so lange ausgesetzt, bis entweder von Seiten des Staatsanwalts auf den Rekurs verzichtet, oder die hierzu bestimmte Frist ohne Ergreifung des Rekurses umlaufen, oder endlich der ergriffene Rekurs durch oberhofgerichtliches Urtheil erledigt ist.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Karlsruhe, den 18. Febr. 1836.

Leopold.

Jolly.

Auf höchsten Befehl
Er. Kön. Hoh. des Großherzogs:
Büchler.

II. Folgende allerhöchste Verordnung, die Kompetenz der Obereinnehmereien, Hauptsteuer- und Hauptzollämter, so wie den Rekurs in Steuer- und Zolldefraudationsachen betr.:

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir verordnen hiermit auf den Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und der Finanzen provisorisch, wie folgt:

Art. 1. Den Obergemeindefiskus, Hauptsteuer- und Hauptzollämtern steht das Recht zu, über die mit Ordnungstrafen bedrohten Uebertretungen von Vorschriften in Steuersachen selbst zu erkennen, wenn die Strafe des einzelnen Falls in einer festbestimmten Geldstrafe besteht, oder in einer arbiträren Geldstrafe, welche den Betrag von 25 fl. nicht übersteigt.

Der Bestrafte kann den Rekurs an die höhere Finanzbehörde, die Steuerdirektion, bezüglich die Zolldirektion ergreifen.

Art. 2. Die Obergemeindefiskus, Hauptsteuer- und Hauptzollämter dürfen auch Steuerdefraudationen jeder Art und Uebertretungen von Ein- und Ausfuhrverboten untersuchen und aburtheilen, insofern diese nur mit Geldstrafen oder Konfiskation bedroht sind, und der Denunziat sich dem Ausspruche der betreffenden Finanzbehörde, unter Verzichtleistung auf gerichtliche Verhandlung und Entscheidung, unterwerfen zu wollen erklärt hat.

Dieser Erklärung des Denunziaten muß in jedem Falle von Seiten der Finanzbehörde die Belehrung vorausgegangen seyn, welche Strafe sie nach dem Gesetze für verwirkt erachte.

Art. 3. Verlangt der einer Defraudation Angeeschuldigte die Untersuchung und Aburtheilung in gerichtlichem Wege, so ist das Untergericht des Bezirks, in welchem der Denunziat angehalten worden ist, jedenfalls der untersuchende, und, wenn die auf die angezeigte Defraudation gesetzte Strafe die untergerichtliche Strafgewalt nicht übersteigt, auch der erkennende Richter.

Ueberschreitet die auf das Vergehen gesetzte Strafe die Befugniß des Unterrichters, so steht dem betreffenden Hofgerichte die Schöpfung des Erkenntnisses in erster Instanz zu.

Art. 4. Findet das Gericht bei einer ihm zur Anzeige gekommenen Steuerdefraudation oder Uebertretung eines Ein- oder Ausfuhrverbotes, daß eine Ordnungstrafe zu erkennen ist, so spricht es, ohne Verweisung der Sache an die Finanzbehörde, diese Strafe selbst aus.

Art. 5. In allen Straffällen finden zwei Instanzen statt.

Gegen untergerichtliche Erkenntnisse geht der Rekurs an die Hofgerichte, gegen hofgerichtliche Erkenntnisse erster Instanz an das Oberhofgericht.

Art. 6. Spricht das gerichtliche Erkenntniß erster Instanz nur eine Geldstrafe oder Konfiskation aus, so steht dem Bestraften, unter Verzichtleistung auf die weitere gerichtliche Verfolgung der Sache, der Rekurs auch an die höhere Finanzbehörde (d. h. gegen amtliche Erkenntnisse an die Steuer-, bezüglich Zolldirektion, und gegen hofgerichtliche Erkenntnisse an das Finanzministerium) zu, welche dann in zweiter und letzter Instanz zu erkennen hat.

Wenn jedoch in einem solchen Falle auch die Finanzbehörde gegen das Erkenntniß erster Instanz den Rekurs ergreift, dann kann nur das obere Gericht über das eine und das andere Rechtsmittel entscheiden.

Art. 7. Dem Angeeschuldigten läuft von Eröffnung des Erkenntnisses an eine Frist von acht Tagen zur Anzeige des Rekurses und eine weitere Frist von drei Wochen zur Ausführung desselben.

Art. 8. Auch den Finanzbehörden steht ein Rekurs gegen gerichtliche, über Steuerdefraudationen oder Uebertretungen von Ein- u. Ausfuhrverboten ergehende Erkenntnisse zu.

Es sind daher die amtlichen Erkenntnisse der betreffenden Obergemeindefiskus, oder dem betreffenden Hauptsteuer- oder Zollamte, die hofgerichtlichen Erkenntnisse der Steuer-, bezüglich Zolldirektion gleich bald mitzutheilen.

Verlangen die ebengenannten Finanzbehörden die Akten, so sind auch diese ihnen zuzustellen.

Der Rekurs muß binnen vier Wochen vom Tage der geschehenen Mittheilung des Erkenntnisses an angezeigt u. ausgeführt werden.

Art. 9. Eine Verlängerung der Frist zur Ausführung des Rekurses, so wie eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei versäumten Fristen findet nur aus erheblichen und hinreichend bescheinigten Gründen statt.

Art. 10. Das Edikt vom 2. Jan. 1812 über die Instanzen in Zoll- und Accisdefraudationsachen und die darauf bezüglichen weiteren Verordnungen treten außer Kraft.

Die Vorschriften des Zollstrafgesetzes über das Verfahren sind forthin zu beobachten, soweit sie mit gegenwärtigem provisorischen Gesetze vereinbar sind.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Karlsruhe, den 18. Febr. 1836.

Leopold.

v. Bäch. Jolly.

Auf höchsten Befehl

Sr. Kön. Hoh. des Großherzogs:
Büchler.

III. Eine Bekanntmachung großh. Ministeriums des Innern vom 2. d. M., wonach Seine königliche Hohheit der Großherzog durch höchstes Staatsministerialrescript sämtliche bisher noch bestandene Stabsphysikate zu Amtphysikaten und sämtliche Stabschirurgate zu Amtschirurgaten zu erheben, und

IV. eine solche, wonach Höchstselben dem Hofrath Dr. Gross zu Heidelberg das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens gnädigst zu verleihen geruht haben.

B a i e r n.

München, 25. Febr. Obgleich der erwartete Kurier aus Athen mit den Regierungsbereichen noch nicht angekommen ist, welcher jedoch stündlich eintreffen kann, so melden doch Briefe aus Athen, daß die Abreise Sr. Maj. des Königs aus Griechenland in den letzten Tagen des Februars statt finden werde. Wirklich sagen auch Nach-

richten aus Ancona, daß man der Ankunft Sr. Maj. selbst auf den 2. März entgegen sehe. Nach gehaltener Quarantaine von 9 Tagen dürfte sodann die Rückkunft Sr. Maj. nach München in der Charwoche erfolgen.
(Allg. Ztg.)

P r e u ß e n .

Berlin, 20. Febr. Se. Maj. der König hat durch den Ankauf des Glasischen Hauses für die Kupferstichsammlung des Museums aufs neue einen Beweis seines Wunsches, den Künsten zu nützen, gegeben.
(Allg. Ztg.)

H a n n o v e r .

Hannover, 24. Febr. Eine Folge der weisen Vorsicht, die bei der zweckmäßigen Vertheilung der Aerzte im Königreiche Hannover obwaltet, ist die, daß ein nothleidender Arzt in unserm Lande zu den Seltenheiten gehört. Man konnte also hier das Bedürfnis einer solchen Anstalt nicht fühlen, wie der Hufeland'schen in Berlin, die nur dahin zielt, nothleidende Aerzte zu unterstützen. Dahingegen ist auch bei uns das traurige Ereignis nicht gar selten, daß der Tod einen Arzt den Seinigen zu früh entreißt, und diese unverorgt, ja, in Mangel zurückbleiben. Daher ist neulich der größte Theil der Aerzte unserer Residenz zusammengetreten und hat, unter dem Präsidio des verdienstvollen Hrn. Obermedizinalraths Lodemann, einen Unterstützungsverein für hilfsbedürftige Wittwen und Waisen von praktischen Aerzten im Königreiche Hannover gestiftet. Die Statuten befinden sich bereits unter der Presse, und man zweifelt nicht, daß alle Aerzte in unserm Lande diesem wohlthätigen Vereine ihren Beitritt zusagen werden.
(Hannov. Ztg.)

F r a n k r e i c h .

Paris, 24. Febr. Um sich eine Idee von der Neuigkeit der Pariser zu machen, brauchen wir nur zu erzählen, was wir gestern Abend auf dem Börsenplatze gesehen haben. Es waren mehr als 1200 Personen auf diesem Platze versammelt, die sich um den Eintritt in's Café de la Renaissance zankten. Mehrere dieser Maulaffen mußten, nachdem sie drei Stunden lang, bei einer schneidenden Kälte, vor der Thüre gestanden hatten, unverrichteter Sache wieder abziehen. Der Eigenthümer des Kaffeehauses mußte acht Stadtsergenten kommen lassen, um den Zug zu ordnen und den Pöbel im Zaume zu halten. Man schrie im Gedränge: Nina! Nina! Man zeige uns Nina! Sie komme auf den Balkon! Nina!

Wie man in den Saal tritt, erhält man ein Billet für 60 Cent., das für die Konsumtion angerechnet wird.

H o l l a n d .

Die allgemeine Zeitung enthält folgendes Schreiben aus dem Haag, vom 18. Febr. Ich weiß nicht, ob der Herzog von Broglie ein großer Staatsmann ist; das aber weiß ich, daß er, vieler Talente und eines sehr ehrenhaften Charakters ungeachtet, mehr Fehler begangen hat, als es bedürfte, ihn bei der Nachwelt jenes Namens

verlustig gehen zu lassen. Bedenken Sie nur der schweizerischen und amerikanischen Angelegenheiten, vieler andern gar nicht zu erwähnen. Hören Sie jetzt, was hinsichtlich Hollands geschehen. Sie wissen, daß es seit längerer Zeit eine abgemachte Sache war, daß die Verbindungen zwischen unserm und den Höfen von London und Paris auf einen freundschaftlichen Fuß hergestellt, und daß die beiden letztern zu diesem Zwecke aufs Neue bevollmächtigte Gesandte im Haag beglaubigen würden. England hat uns Sir Cromwell Disbrowe gesandt, der hier allgemein gefällt, und wohl der Mann seyn möchte, dessen es bedarf, um die durch die Ereignisse der fünf letzten Jahre weiter von einander entfernten Nationen, als den Interessen beider Länder zuträglich war, sich gegenseitig wieder zu nähern. Frankreich aber, gegen das man hier noch mehr eingenommen ist, als gegen England, wählte zu seinem Vertreter den Mann, der vielleicht unter allen französischen Diplomaten gerade am wenigsten geeignet ist, den Zweck seiner Sendung zu erfüllen. Wer Gelegenheit hatte, Hrn. v. Mortier in Berlin kennen zu lernen, wo er Gesandtschaftssekretär war, weiß, daß er alle Fehler seiner Nation im höchsten Grade besitzt. Eitel, eingebildet, gegen Alles, was nicht französisch ist, eine an Hohn gränzende Verachtung affectirend, so ist der Mann, der eine gegenseitige Annäherung in den diplomatischen Verhältnissen beider Länder bewirken soll. Ueberdies wurde Hr. v. Mortier von dem König der Belgier mit dem Kommandeurkreuz seines Ordens dekoriert. Ich brauche Ihnen nicht erst zu sagen, wie sehr man hier durch diese Ungeschicklichkeit mißstimmt worden ist. Unser Hof hat Vorstellungen nach Paris abgehen lassen, und aller Wahrscheinlichkeit nach wird Hr. v. Mortier im Haag durch einen andern Diplomaten ersetzt werden, bevor er noch Frankreich verläßt, um sich auf seinen Posten zu begeben, denn Sie können leicht denken, daß König Wilhelm vorerst keinen fremden Gesandten empfangen wird, der eine Dekoration des Königs der Belgier auf seiner Brust trägt.

G r o ß b r i t a n n i e n .

London, 20. Febr. Das Haus der Gemeinen hat auf den Antrag des Hrn. Hume ein Komitee niedergesetzt, welches die Accidenzeinkommenstheile aller Beamten des Königreichs prüfen soll.

R u ß l a n d .

St. Petersburg, 17. Febr. Se. Maj. der Kaiser haben dem Metropolit der griechisch-unirten Kirchen in Rußland, Josafat, so wie dem griechisch-unirten Bischof von Litthauen, Josif, jedem eine mit Brillanten geschmückte Panagia (Allerheiliges) verliehen.

— Die nordische Biene enthält nachstehenden Bericht über ein am vorigen Sonntag hier vorgefallenes unglückliches Ereignis: „Sonntags, den 14. Febr., begannen hier, aus Anlaß der eingetretenen Butterwoche, die Volkstänze auf dem Admiralsitätsplatz. Aber dieser erste Feiertag wurde zu einem Tag der Trauer und des Schmerzes für Viele: Lehmann's große hölzerne Bude brannte ab,

und bei diesem Anlaß kam eine bedeutende Menge Menschen um's Leben. Um lügenhaften und übertriebenen Gerüchten vorzubeugen, melden wir dieses Ereigniß ganz so, wie es sich, den uns zugekommenen offiziellen Nachrichten zufolge, zugetragen hat. Es war bald 4 Uhr Nachmittags. In Lehmann's Bude hatte die Vorstellung begonnen. Plötzlich sahen die in den Pantomimen agirenden Personen, welche sich in einem besondern Ankleidezimmer befanden, daß von einer zu hoch hängenden Lampe die Dachsparren in Brand gerathen waren. Um das Publikum frühzeitig genug zu warnen, wurde der Vorhang aufgezoogen, damit Jeder die drohende Gefahr überblicken könne. In demselben Augenblick standen acht breite Thüren angelweit offen, und alle in den Lehnstühlen, auf dem ersten und auf dem zweiten Plage befindlichen Zuschauer konnten sich noch zur rechten Zeit entfernen. Auch die übrigen hätten unverletzt entkommen können, ohne den bei solchen Anlässen unvermeidlichen Wirrwar. Das Feuer brach auf der rechten Seite (vom Zuschauer) der Bude aus, und auf derselben Seite befanden sich weite Ausgänge. Aber die im Amphitheater befindlichen Personen drängten sich alle nach der linken Seite auf schmale Treppen und enge Ausgänge. Die Vordersten wurden von den Nachdrängenden getreten und diese ihrerseits von den Hintersten gequetscht. So wurde die Thüre bald verstopft, und kein Ausgang war zu finden. Wer niederfiel erstickte unter den Füßen der Uebrigen. Unterdeß hatte die Flamme sich über die ganze Bude verbreitet; das Dach stürzte ein und bedeckte den Menschenhaufen mit Feuersbränden. Von mehr als vierhundert in der Bude befindlichen Personen blühten 121 männlichen und 5 weiblichen Geschlechts, im Ganzen 126, das Leben ein; ungefähr zehn sind gefährlich verletzt, geben aber Hoffnung zur Genesung. — Bei diesem schrecklichen Vorfalle gewährt der Gedanke wenigstens einigen Trost, daß auch nicht das Geringsste unterlassen worden, was zur Rettung der Verunglückten, zur Erleichterung des Zustandes der Verwundeten, zur Beruhigung der Bewohner der Hauptstadt dienen konnte. Beim ersten Aufsteigen des Rauches eilten die Brandkommandos, eines nach dem andern, hinzu, Alles wurde angewendet, um die durch die Flammen Erstickten zu retten. Es eilten ihnen Kommandos der am nächsten gelegenen Leibgarderegimenter, der Garde zu Pferde, des Preobrajenski'schen und Pawlowschen, zu Hülfe. Zugleich mit dem ersten Brandkommando erschien auch der Kaiser auf der Brandstätte, und bewies an dem Schicksal der Unglücklichen einen wirklich väterlichen Antheil, indem er selbst alle Rettungsanstalten anordnete, und die Brandstätte nicht eher verließ, bis auch der letzte Körper hervorgefucht und herausgetragen worden. Die Ueberreste der Umgekommenen wurden nach den Sommerabtheilungen des Douchowschen Stadthospitals geführt, wo ihre Verwandten und Bekannten sie aussuchen können. Diejenigen, welche noch Lebenszeichen von sich gaben, wurden unverzüglich nach dem Admiraltätsgebäude gebracht, wo für sie besondere Zimmer eingerichtet waren. In demselben Augenblick, auf den ersten Ruf, eilten von allen Sei-

ten Aerzte herzu. Die Volksmenge auf dem Admiraltätsplatze wuchs zu vielen Tausenden an; unter dieser Menschenmasse, welche durch kein anderes Mittel, als die Gegenwart des Kaisers und das Gefühl des großen Unglücks zurückgehalten wurde, fand auch nicht die geringste Unordnung statt. Stumm öffnete das Volk eine breite Gasse für die Spritzen und die Schlitten, auf welchen die Verwundeten und Todten weggebracht wurden, so daß mit Eintritt der Nacht alle erforderlichen Maaßregeln getroffen, und mit so vielem Erfolg ausgeführt waren, als man unter so beklagenswerthen Umständen nur erwarten konnte.

Spanien.

Madrid, 16. Febr. Unsere heutige Hofzeitung enthält einen ausführlichen Aufsatz über die Verwendung der aus dem Verkaufe der Nationalgüter gelösten Summen zum Besten der Staatsschuldentilgung. In dieser Beziehung ist ein Dekret erschienen, wodurch eine Kommission ernannt wird, um über die strenge Befolgung der vorgeschriebenen Maaßregeln zu wachen, damit ja keine, die obige Bestimmung habende Summe anders verwendet werde.

Ein Artikel in der Revista geht noch weiter, und verspricht noch im Laufe dieses Monats eine definitive Anordnung der innern Schuld. Außer den Finanzmaaßregeln sollen noch andere, die innere Verwaltung betreffende Dekrete erlassen werden. Ueberhaupt geht das Hauptstreben des halbamtlichen ministeriellen Blattes dahin, das erschlafte Vertrauen wieder anzufachen, vorzüglich aber über die Staatsschuld den Grundsatz aufzustellen, daß sie sammt und sonders in eine verzinsliche umgewandelt werden soll. Wie es scheint, ist Mendizabal nicht geizig mit Versprechungen, obschon die von ihm bereits gemachten noch nicht erfüllt sind. Die Revista macht es sich zur Pflicht, die Ungläubigen und Zweifelnden zu beruhigen.

Schweiz.

Margau, Baden, 19. Febr. Heute bekannte vor der Verhörkommission des Bezirksgerichts der junge, 20 Jahr alte, Schreiner Schibli von Neuenhof, dessen Vater Klosterschreiner war, daß er die Dekonomiegebäude des Klosters Wettingen angezündet habe. Vor dem Bezirksamte hatte er sich schon als den Verfasser des Branddrohbriefes bekannt.

Graubünden. Seit dem 10. d. M. ist die Ständekommission zu Chur versammelt, hauptsächlich um das Ergebnis der von den eidg. Räten und Gemeinden eingegangenen Abstimmungen über den vorigen Herbst ausgesprochenen Gesetzesvorschlag zu einer billigeren Austheilung der Repräsentation im großen Rathe festzustellen. Es ergab sich hiebei für die zeitgemäße und billige Reform die erfreuliche Mehrheit von 54 gegen 11 Stimmen. Diesem Ergebnis zufolge wird der kleine Rath auftragsgemäß sofort das Angemessene verfügen, damit die neue Ordnung mit dem Jahr 1837 in's Leben treten könne.

(Schw. Bltr.)

Griechenland.

Smirna, 31. Jan. Kälte und Stürme haben diesen Winter viel Unheil zu Wasser und zu Land in unsern Gegenden angerichtet. Aus Syra und Scios und den meisten Inseln wird nichts als Unglück gemeldet. — Die Gränzberichtigungskommission hat mit dem Kommissar des Sultans ihre Arbeiten vollendet und letzterer den Entwurf angenommen. Es werden die Einfälle der Klephten bei Zeitum in Zukunft durch bewegliche Kolonnen beseitigt werden können. — Die Unruhen im Innern scheinen von dem Einflusse einiger ehemaligen Chefs der Revolution herzu rühren und sich genau nach den Planen derselben zu richten. Seit der Ankunft des Königs von Baiern verhalten sie sich ruhiger. — Der nordamerikanische Kommodore Elliot unterhandelt in Athen wegen eines Handelsstraktats und hat bereits einen Konsul daselbst aufgestellt. — Der französische Admiral Massieu, umgeben von allen seinen Stabsoffizieren, begab sich kürzlich, einer Einladung unseres Bischofs zufolge, in die Kirche der Kapuziner, allwo zu Ehren eines Heiligen ein großes Fest gehalten wurde. (S. M.)

Das großherzogliche Staats- und Regierungsblatt vom 27. Februar, Nr. 10, enthält folgende

Dienstnachrichten.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Uebereinehmer Bleymann zu Buchen auf sein Ansuchen auf die Uebereinehmeri Vorberg zu versetzen, die Uebereinehmeri Buchen aber dem Uebereinehmer Wirth zu Vorberg zu übertragen;

den bei dem Oberamt Heidelberg angestellten Assessor Streicher in gleicher Eigenschaft zu dem Bezirksamt Waldkirch zu versetzen, und

den Hofgerichtssekretär v. Reichlin-Melbegg in Freiburg zum Assessor bei dem Bezirksamt Müllheim zu ernennen.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht, bei den nachgenannten Bezirksstellen folgende Rechtspraktikanten als Assessoren anzustellen:

bei dem Bezirksamt Mosbach den Rechtspraktikanten Karl Gass von Kastatt,

bei dem Bezirksamt Waldshut den Rechtspraktikanten Georg Metzger von Freiburg,

bei dem Bezirksamt Neckargemünd den Rechtspraktikanten Karl v. Hunoldstein von Schleithem,

bei dem Oberamt Bruchsal den Rechtspraktikanten Giden Weigel von Stockach,

bei dem Bezirksamt Säckingen den Rechtspraktikanten Johann Schey von Niedöschingen,

bei dem Bezirksamt Lauberbischofsheim den Rechtspraktikanten Anton Schneider von Siegelau,

bei dem Bezirksamt Lörrach den Rechtspraktikanten Friedrich Freiherrn v. Wittenbach von Freiburg, und

bei dem Bezirksamt Ettlingen den Rechtspraktikanten Anton Sieb von Baden.

Amtsassessor Marquier in Säckingen ist einstweilen in Ruhestand versetzt worden.

Staatspapiere.

Pariser Börse vom 24. Febr. 5proz. konsol. 109 Fr. 70 Ct. — 3proz. konsol. 80 Fr. 70 Ct.

Wien, 20. Febr. 4proz. Metalliques 99 $\frac{3}{8}$; Bankaktien 1365.

Cours der Staatspapiere in Frankfurt.

Den 27. Febr., Schluß 1 Uhr.		pSt.	Papier.	Geld.
Österreich	Metall. Obligationen	5	—	103 $\frac{1}{16}$
"	do. do.	4	—	99 $\frac{1}{16}$
"	do. do.	3	76	—
"	Bankaktien	—	—	1639
"	fl. 100 Loose bei Roths.	—	—	218
"	Partialloose do.	4	—	142
"	fl. 500 do. do.	—	114 $\frac{3}{8}$	—
"	Behm. Obligationen	4	98 $\frac{1}{8}$	—
"	do. do.	4 $\frac{1}{2}$	—	99 $\frac{7}{8}$
Preußen	Staatsschuldschein	4	—	102 $\frac{1}{2}$
"	Dbl. b. Roths. i. Frankf.	4	—	102
"	d. b. d. in Lnd. a fl. 12 $\frac{1}{2}$	4	—	99 $\frac{3}{8}$
"	Prämiencheine	—	—	60 $\frac{1}{2}$
Baiern	Obligationen	4	—	101 $\frac{1}{2}$
Baden	Rentenscheine	3 $\frac{1}{2}$	—	101
"	fl. 50 Loose b. Goll u. S.	—	—	96 $\frac{1}{4}$
Darmstadt	Obligationen	4	—	—
"	fl. 50 Loose	—	62	—
Rassau	Obligationen b. Roths.	4	—	101 $\frac{3}{8}$
Frankfurt	Obligationen	4	—	101 $\frac{3}{8}$
Holland	Integrale	2 $\frac{1}{2}$	—	55 $\frac{1}{8}$
Spanien	Aktivschuld	5	—	46 $\frac{1}{4}$
"	Passivschuld	—	15 $\frac{1}{2}$	—
Polen	Lotterieloose Rtl.	...	—	69 $\frac{3}{8}$
"	do. à fl. 500.	—	—	83 $\frac{3}{8}$

Registriert unter Verantwortlichkeit von Ph. Macklot.

Auszug aus den Karlsruher Witterungsbeobachtungen.

27. Febr.	Baromet.	Thermomet.	Wind.	Witterung überhaupt.
M. 7 $\frac{1}{2}$ U.	273. 3,4ℓ.	1,1 Gr. üb. 0	SW	ziemlich heiter
N. 3 U.	273. 3,4ℓ.	3,7 Gr. üb. 0	S	trüb
N. 11 $\frac{1}{2}$ U.	273. 3,8ℓ.	0,7 Gr. üb. 0	SW	trüb

Karlsruhe. (Stellegesuch.) Ein junger solider Mensch, der die Handlung in einem Langenwaarengeschäft en detail erlernte, wünscht, da er eben aus der Lehre kommt, auf einem Komtoir oder in einem offenen Geschäfte ein Engagement zu erhalten. Näheres im Zeitungskomtoir.

Bekanntmachung.

Da die Reduktion der Zinsen von dem fürstlich leiningen'schen Hauptanlehen zu 1,400,000 fl., d. d. 1. Febr. 1834, beschlossen ist, so werden sämtliche Inhaber der Partialobligationen dieses Anlehens hiedurch aufgefordert, bis zum 15. März d. J. entweder bei unterfertigter Stelle, oder bei dem Wechselhause Philipp Nikolaus Schmidt in Frankfurt a. M., unter Angabe der Beträge und Obligationennummern, ihre Erklärung abzugeben, ob sie der Zinsenreduktion durch Umwechslung der 4prozentigen Zinscoupons gegen neue dergleichen zu 3½ Prozent beitreten, oder die Ablage ihrer Kapitalantheile vorziehen.

Nach Ablauf des vorbezeichneten Termins wird die Kündigung der zum Beitritt etwa nicht angemeldeten Obligationen erfolgen.

Die Ausgabe der neuen 3½prozentigen Zinscoupons wird vor dem 1. April d. J. noch statt finden.

Amorbach, den 5. Febr. 1836.

Fürstl. leiningen'sche Schuldentilgungskuratel.
Heres. Bonanomi. Wollschläger.

In Bezug auf vorstehende Bekanntmachung ersuche ich die Inhaber der betreffenden 4prozentigen fürstl. leiningen'schen Partialobligationen, mir ihre gefällige Erklärung nun so eher zukommen zu lassen, als die fürstliche Schuldentilgungskuratel einen Theil des Anlehens zu eigener Verwendung sich reservirt hat, und daher nur die zeitigen Anmeldungen der vollständigen Berücksichtigung gewiß seyn können.

Da ein großer Theil dieser Partialobligationen sich im Großherzogthum Baden befindet, so wollen die Herren S. v. Haber u. Söhne, so wie Herr Jakob Kusel in Karlsruhe die Gefälligkeit haben, desfallsige Anmeldungen gleichfalls anzunehmen, und auch die Umwechslung der Zinscoupons, nebst Stempelung der Obligationen, gleich mir zu besorgen.

Frankfurt a. M., den 6. Febr. 1836.

Philipp Nikolaus Schmidt.

Anzeige.

Carl Bischoff in Augsburg

empfiehlt seine, zufolge erhaltener hoher Genehmigung seiner Behörde, errichtete

Niederlage

für Industrie- und Manufakturwaaren, verbunden mit Kommission und Expedition, den deutschen Zollvereinsländern, unter Zusicherung reellster und billigster Bedienung, aufs ergebenste.

Brabanter Flach

frischer Sendung ist in auszeichnet schöner Qualität à 40 und 45 kr., und extrafein bis zu 1 fl. 12 kr. pr. Pfd. wider zu haben bei

Heinrich Hoffmann
in Karlsruhe,
lange Straße Nr. 64

Empfehlung der Heilbronner Bleiche.

Der Unterzeichnete macht hiermit die ergebenste Anzeige: daß mit dem Einsammeln von Einwand, Garn und Faden für die schon seit so vielen Jahren rühmlichst bekannte

Heilbronner Bleiche

nun wieder der Anfang gemacht wird, u. daß man sich um so mehr recht bedeutender Zusendungen wird erfreuen dürfen, als die Bleiche gebären (in Folge des zollfreien Verkehrs mit den Vereinststaaten) neuerdings wieder etwas herabgesetzt worden sind.

Sinsheim, bei Heidelberg, im Februar 1836.

Kaufmann W. C. Köllreutter.

Anzeige.

Unterzeichneter empfiehlt sein wohlaffortirtes Spiegellager en gros und en detail in aller Größe, mit nußbaumenen und vergoldeten Rahmen, nach der neuesten Façon, so wie sein Lager in Rossgaas, Seegras, Bettfedern und Flaumen, unter Versicherung reeller Waare und billigster Preise.

Kron Dornbacher, Sohn,
in Bühl.

Ersuchen.

J. D. N., von Barr im Elsaß, ist ersucht, seiner Frau seinen gegenwärtigen Aufenthalt anzugeben, da ihm dieselbe Wichtiges mitzutheilen hat.

K. M. K.

Karlsruhe. (Ködingesuch.) Es wird in ein frequentes Gasthaus auf Ostern eine Köchin gesucht, die ihrem Geschäft vollkommen vorstehen kann und mit guten Zeugnissen versehen ist. Nur portofreie Briefe werden angenommen. Wo? sagt das Zeitungscomtoir.

Nr. 3134. Karlsruhe. (Bekanntmachung.) Am 4. d. M. entfernte sich der Bürger, Georg Adam Bollmer von Hagsfelden, indem er 54 fl. an Geld und seinen Abschied von der Algierer Fremdenlegion mitnahm. Da gar kein Grund seiner Entweichung bekannt ist, auch nicht ermittelt werden kann, ob derselbe nicht etwa verunglückt ist, so ersuchen wir sämtliche Behörden, uns gefälligst in Kenntniß setzen zu wollen, wenn sie etwas über das Schicksal dieses Familienvaters erfahren.

Signalement.

Derselbe trug ein schwarzmanchesternes Bruststück, blautuchenes Kamisol, blauhäufene Hosen, Stiefel, eine blaue Soldatenmütze mit rothen Streifen und einen blautuchenen Mantel mit einem Krage. Er ist von mittlerer Größe, unterlegter Statur, von gesunder Gesichtsfarbe, hat schwarze Haare, keinen Bart, graue Augen, große spitze Nase, schlechte Zähne und ist 33 Jahre alt.

Karlsruhe, den 23. Febr. 1836.

Großherzogliches Landamt.

W. Brauer.

vdt. Gulde.

Karlsruhe. (Zurückgenommene Fahndung.) Unser Fahndungsaus schreiben vom 22. d. M. in Betreff der dem Lorenz Bobnen von Dutsch entwendeten Aus neomen wir hiermit wieder zurück, da die Kuh wieder beigebracht ist und die Thäter verhaftet sind.

Karlsruhe, den 24. Febr. 1836.

Großherzogliches Landamt.

Brauer.

vdt. Braunewald.

Nr. 3109. Karlsruhe. (Fahndung.) In Bezug auf das diesseitige Ausschreiben vom 19. d. M., den bei Straußwirth Neck in Eggenstein verübten Diebstahl betreffend, wird hiermit zum Behufe der weitem Fahndung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß seit dem Abende des 18. d. M. auch dort noch ein alter dunkelblauer Tuchmantel mit einem bis über die Knie reichenden Krage vermißt wird.

Der Verdacht wegen dieses Diebstahls ruht auf dem schon mehrmals wegen Diebstahls mit Zuchthaus und auch mit Landesverweisung bestrafte Ludwig Edz, gebürtig von Besigheim (im Königreich Württemberg), dessen Signalement unten beigefügt ist, weshalb wir sämtliche Polizeibehörden ersuchen, auf genannten Wurschen zu fahnden und denselben im Betretungsfalle gefänglich anher einzuliefern.

Karlsruhe, den 23. Febr. 1836.
Großherzogliches Landamt.
Flab.

vdt. Hausmann.

Signalement
des Ludwig Edz.

Alter, 23 Jahre.
Größe, 5' 3".
Haare, hellbraun.
Gesichtsform, oval.
farbe, frisch.
Stirne, bedeckt.
Augen, blau.
Augenbraunen, hellbraun.
Nase, etwas dick.
Mund, klein.
Kinn, rund.
Zähne, gut.
Trägt einen kleinen Schnurrbart.

Meißenheim. (Holländereichenversteigerung.) Die Gemeinde Meißenheim (im Oberamt Fahr) läßt Donnerstag, den 17. März dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr, in ihrem heurigen Gabholzschlag, Distrikt Spigwald,

6 ausgegrabene vorzügliche Holländereichenstämme öffentlich versteigern; wozu die Liebhaber andurch eingeladen werden.
Meißenheim, den 24. Jan. 1836.

Bürgermeisteramt.

Fischer.

Achern. (Holzversteigerung.) Donnerstag, den 10. März d. J., werden aus den Domänenwaldungen des Forstbezirks Steinbach, im Distrikt Steirische Wald, gegen Zahlung vor der Abfuhr, früh 9 Uhr, im Schlage selbst, durch Bezirksförster Weidmann versteigert:

17 Stämme eichenes Bau- u. Nutzholz,
2 Stück tannene Sägtische,
30 Stämme = Bauholz,
257 Stück = Stangen,
1534 Klafter eichenes Scheiterholz,
914 = tannenes =
4 = eichenes Prügelholz,
5 = tannenes =
1920 Stück tannene Wellen und
125 = eichene Wellen.

Achern, den 26. Febr. 1836.

Großherzogliches Forstamt.
Schröckel.

Gernsbach. (Holzversteigerung.) Am Dienstag, den 8. März d. J., werden aus Domänenwaldungen des Forstbezirks Baden

79 Klafter buchenes Scheiterholz,
2 = eichenes =
2112 = buchenes Prügelholz,

loosweise versteigert werden; wozu sich die Liebhaber, früh 9 Uhr, bei den Obersteinburger Kalköfen einfinden können.

Gernsbach, den 25. Febr. 1836.

Großherzogliches Forstamt.
v. Kettner.

Nr. 279. Durlach. (Holzversteigerung.) In dem kaiserlichen obern Füllbruchwald werden nachbemerkte Stämme an

den unten genannten Tagen, auf dem Plage selbst, öffentlich versteigert, als:

Montag, den 7. März d. J.,

von Morgens 8 Uhr an,

124 Stämme Eichen, welche größtentheils zu Holländerholz vorzüglich taugen, und worunter namentlich ein Stamm von 40 Schuh Länge und 45 Schuh mittleren Durchmesser sich befindet;

sojann:

Donnerstag und Mittwoch, den 8. und 9. März, jedesmal von Morgens 8 Uhr an,

ca. 950 Stämme Eschen, Erlen, Weiden und Rüschen, welche zu Nutzholz tauglich sind;

wozu die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß zur bestimmten Zeit jedesmal die Zusammenkunft im Schlag selbst statt findet, und daß der städtische Waldmeister angewiesen ist, den Liebhabern die Stämme auf Verlangen vorzuzeigen.

Durlach, den 22. Febr. 1836.

Gemeinderath.

Weyßer.

vdt. Fesenbeckh.

Blankenloch. (Holzversteigerung.) Freitag, den 4. März d. J., Morgens 9 Uhr, werden im Blankenlocher Gemeindsauwald

168 Klafter 4schuhiges eichenes Scheiterholz,
19 = buchenes = und
11 = Stumpenholz

öffentlich versteigert.

Die Steigerungsliebhaber können sich an oben besagtem Tag und Stunde bei der hiesigen Mahlmühle nächst dem Auwalde einfinden.

Blankenloch, den 26. Febr. 1836.

Bürgermeisteramt.

Blankenloch. (Holländereichen-, Bau- und Nutzholzversteigerung.) Donnerstag, den 3. März d. J., Morgens 9 Uhr, werden im Blankenlocher Gemeindsauwald

65 Stämme Holländerholz, vorzüglicher Qualität, und
23 = eichenes Bau- und Nutzholz

öffentlich versteigert.

Die Steigerungsliebhaber wollen sich daher an gedachtem Tag und Stunde in dem Wirthshause zur Krone dahier einfinden, von wo aus man dieselben in den Wald geleiten wird.

Blankenloch, den 18. Febr. 1836.

Bürgermeisteramt.

Karlsruhe. (Militärrequisitenversteigerung.) Donnerstag, den 10. März d. J., Vormittags 9 Uhr, werden in der neuen Infanteriekaserne, im Zimmer Nr. 34, eine Anzahl Röcke, Pantalons, Kermelwesten und Dienstmützen öffentlich versteigert werden; wozu man die Liebhaber einladet.

Karlsruhe, den 26. Febr. 1836.

Das Kommando
des großherzogl. Leibinfanterieregiments.

Nr. 278. Durlach. (Fahrrathversteigerung.) Aus der Verlassenschaft der Handelsmann Friedrich Ilg's Wittve dahier werden Donnerstag, den 3. März d. J., von Vormittags 8 Uhr an, in deren Behausung, öffentlich versteigert:

Silber, Weißzeug, Schreinwerk, Bettwerk, Kleider und sonstiger gewöhnlicher Hausrath; sojann Ladenwaaren, als: Cotton, Baumwollzeug, Band, feinerer und baumwollener Faden, Perkal und sonstige derartige Waaren, Sämmtliches zusammen im Schätzungswertbe von 660 fl.

Wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Durlach, den 24. Febr. 1836.

Bürgermeisteramt.

Weyßer.

vdt. Fesenbeckh.

Nr. 431. Stählingen. (Aufforderung.) Der ledige Metard Ruffberger von Mauchen hat sich nach einer gegen ihn vorliegenden Anzeige einer Eingangszolldefraudation von 8 Maas Branntwein schuldig gemacht.

Da dessen Aufenthaltsort dahier unbekannt ist, so wird derselbe hiermit aufgefordert, sich

binnen 3 Wochen

um so gewisser dahier zu stellen und sich zu verantworten, widrigenfalls die Anzeige als richtig angenommen, und Ruffberger als Defraudant behandelt werden würde.

Stählingen, den 18. Febr. 1836.

Großh. bad. f. f. Bezirksamt.

Frey.

Nr. 4217. Mannheim. [Schuldenliquidation.] Gegen die Verlassenschaft des Tabakfabrikanten, Karl Roman von hier, ist Sane erkannt, und Tagfahrt zum Richtigsstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Montag, den 25. April 1836,

Vormittags 11 Uhr,

auf diesseitiger Stadtamtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Sane, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antrittung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Verg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen, in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Mannheim, den 23. Febr. 1836.

Großherzogliches Stadtamt.

Söldner.

vdt. Vobe.

Nr. 2164. Achern. (Schuldenliquidation.) Sebastian Huber, Bürger und Bauer von Densbach, hat Auswanderungserlaubnis erhalten; es wird daher Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Mittwoch, den 23. März d. J.,

Nachmittags 2 Uhr,

mit dem Bemerkten anberaumt, daß diejenigen, die ihre Forderungen und sonstigen Rechtsansprüche nicht anmelden, sich die daraus hervorgehenden Nachteile selbst zuzuschreiben haben.

Achern, den 19. Febr. 1836.

Großherzogliches Bezirksamt.

Wach.

Nr. 1283. Eberbach. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Küfers, Leonhard Weisel von Eberbach, haben wir Sane erkannt, und wird Tagfahrt zum Richtigsstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag, den 24. März d. J.,

früh 8 Uhr,

anberaumt. Wer nun, aus was immer für einem Grund, einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen des Vorzugsrechts der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlassvergleich ver-

sucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen, hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Eberbach, den 12. Febr. 1836.

Großherzogliches Bezirksamt.

Söldner.

vdt. Schmitt.

Nr. 3614. Durlach. (Schuldenliquidation.) Georg Rohrbacher von Weingarten will mit seiner Tochter, Elisabetha, nach Nordamerika auswandern, daher wir auf

Freitag, den 4. März d. J.,

Vormittags 8 Uhr,

Tagfahrt zur Schuldenliquidation anberaumt haben, und hiermit etwaige unbekannte Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen einladen, widrigenfalls nach geschehener Auswanderung kein Klage-recht mehr gegen diesen Mann dahier statt findet.

Durlach, den 18. Febr. 1836.

Großherzogliches Oberamt.

Erter.

Nr. 1146. Gerlachsheim. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Hayum Hofmann von Königshofen haben wir Sane erkannt, und wird Tagfahrt zum Richtigsstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag, den 17. März d. J.,

Morgens 8 Uhr, anberaumt. Wer nun, aus was immer für einem Grund, einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise, sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen des Vorzugsrechts der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen, hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Gerlachsheim, den 11. Febr. 1836.

Großherzogliches Bezirksamt.

Lichtenauer.

Nr. 1076. Billingen. (Schuldenliquidation.) Der über das Schuldenwesen des Altbürgermeisters, Joseph Wetter von hier, in Folge der Anordnung vom 23. Juni v. J. gemachte Vergleichsversuch hat fehlgeschlagen, und es wurde unterm 8. Oktober deshalb die förmliche Sane erkannt. Auf Antrag wird, unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 23. Juni, eine nachträgliche Liquidationstagfahrt am

Freitag, den 4. März d. J.,

früh 8 Uhr,

abgehalten, in welcher alle diejenigen, welche ihre Forderungen noch nicht angemeldet, dieselben entweder schriftlich oder mündlich, unter Bezeichnung allenfallsiger Vorzugsrechte und Antrittung des Beweises, richtig zu stellen haben, widrigenfalls sie ausgeschlossen würden. Bemerkte wird, daß ein Nachlassvergleich durch die Liquidanten und den Kridar beantragt wurde. Sofern aber ein abermaliger veränderter Vergleichsversuch in Antrag käme, sollen die Säumigen, rücksichtlich eines Borgvergleichs, als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Billingen, den 25. Jan. 1836.

Großherzogliches Bezirksamt.

Uhl.